# Anhang:

Qualitätskriterien für Abfälle zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (Ersatzbrennstoffvormaterialien)

1. HERKUNFT/STOFFSTROM:

Bei Abfällen, die zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen übernommen werden, wird die erforderliche Qualität entweder durch entsprechende Vorbehandlung, oder durch sortenreine Sammlung bei SDAG sichergestellt. In diesem Sinne sind die zur Ersatzbrennstoffherstellung angelieferten Abfälle entsprechend der nachfolgenden Liste einer Abfallgruppe zuzuordnen. *(bitte auswählen)*

* 1. Sortenreine Produktionsabfälle
	2. Gemischte Produktionsabfälle
	3. Vorbehandelte heizwertreiche Abfälle aus Gewerbeabfällen
	4. Gemischte heizwertreiche Abfälle aus Gewerbeabfällen
	5. Vorbehandelte heizwertreiche Abfälle aus Splittinganlagen
	6. Vorbehandelte heizwertreiche Abfälle aus der mechanisch biologischen Aufbereitung
	7. Vorbehandelte Verpackungsabfälle
	8. Gemischte Verpackungsabfälle

# BEZEICHNUNG DER ABFÄLLE:

Die zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen angelieferten Abfälle sind von SDAG, entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung und des aktuellen Abfallverzeichnisses zu deklarieren (Schlüsselnummer, ggf. Spezifizierung, Bezeichnung).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

# MATERIALEIGENSCHAFTEN:

Die zur Ersatzbrennstoffherstellung angelieferten Abfälle müssen folgende Vorgaben einhalten (Materialeigenschaften und Schadstoffgehalte):

* 1. Chlor: max. 1,0 in % TS
	2. Wassergehalt: max. 30 in % FS
	3. Schwermetallgehalte: Grenzwerte der Abfallverbrennungsverordnung (AVV)
	4. Inertanteil: < 3 in % TS
	5. Metallgehalt: < 1 in % TS

# ANFORDERUNGEN AN DIE EINGANGS- BZW. QUALITÄTSKONTROLLE BEI DEN LIEFERANTEN VON ERSATZBRENNSTOFFVORMATERIALIEN

* 1. Durchführung einer visuellen Eingangskontrolle auf Übereinstimmung der Abfalldeklaration (siehe Punkt 2 Bezeichnung der Abfälle) und der Zuordnung zu einer Abfallgruppe (siehe Punkt 1 Herkunft/Stoffstrom) mit dem angelieferten Material.
	2. Regelmäßige Überprüfung, ob die Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben entsprechend Punkt 3 vorliegen (Materialeigenschaften und Schadstoffgehalte; siehe auch Punkt 4c).
	3. SDAG ist rechtlich verpflichtet in den Ersatzbrennstoffvormaterialen die Schwermetallgrenzwerte entsprechend den Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) regelmäßig zu analysieren und die Einhaltung der Grenzwerte zu garantieren. Sollten durch die Qualitätskontrolle bei 3 Proben Überschreitungen bei einem oder mehreren Schwermetallparametern festgestellt werden, ist der Lieferant verpflichtet das Material auf eigene Kosten zurückzunehmen.
	4. Bei Überschreitungen der Parameter Chlor und Feuchte ist SDAG berechtigt dem Lieferanten eine entsprechende Pönale in Rechnung zu stellen.

# ANFORDERUNG AN DIE AUFBEREITUNG

Die reine Vermischung von Abfallströmen zur Erreichung der angeführten Grenzwerte nach Punkt 3 ist verboten. SDAG garantiert weiters, dass die Ersatzbrennstoffvormaterialien (siehe Liste der Abfallgruppen nach Punkt 1) entweder aus:

* 1. der sortenreinen Sammlung vom Abfallersterzeuger oder
	2. der mechanischen Abfallaufbereitung mit mindestens folgenden Einrichtungen:
		1. Sichtung und Störstoffentfrachtung
		2. Metallabscheidung stammen.

Sollte Punkt 5 nicht eingehalten werden, wird die Liefervereinbarung automatisch aufgelöst.

Ortsangabe, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Saubermacher Dienstleistung GmbH